

CHECKLISTE

: Einstellung neuer Jugendbildungsreferent_innen

Bei der Einstellung sind grundsätzlich 2 Dinge zu beachten:

- 1.) Jugendbildungsreferent_in kann nur werden, wer die formalen Anforderungen erfüllt.
- 2.) Die Personalkosten für Jugendbildungsreferent_innen können nur abgerechnet werden, wenn eine vollständige und fristgerechte Anmeldung und Genehmigung beim hjr erfolgt ist.

1. Formale Anforderungen

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit / Jugendbildungsarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist neben einer wissenschaftlichen Ausbildung der Nachweis über langjährige praktische Erfahrungen in der Jugendbildungsarbeit und der formelle Nachweis (Zertifikate, Zeugnisse) über eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung und die Reflexion der pädagogischen Erfahrungen in einem prozesshaften Zusammenhang. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle trifft der Vorstand des hjr.
- Keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis entsprechend § 72a SGB VIII.

2. Anmeldung und Genehmigung

- Jede Neueinstellung muss vor Einstellungstermin schriftlich beantragt werden. Dies gilt auch für Mutterschutz-/Elternzeit- und Krankheitsvertretungen und alle Änderungen am Stundenumfang einzelner Angestellter.
- Damit der hjr die Zustimmung rechtzeitig zur Einstellung neuer Jugendbildungsreferent_innen erteilen kann, müssen dem hjr mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einstellungstermin die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Hierfür benötigen wir konkret:

- Ein formloses Anschreiben des Verbandes mit folgenden Angaben bezügl. des_der neuen Jugendbildungsreferent_in: Name, beabsichtigtes Einstellungsdatum, Stundenumfang, ob es sich um eine Vertretung (Elternzeit, Krankheit) handelt (mit Angabe des Namens des_der zu Vertretenden), evtl. Befristung, ob die Einstellung als Nachfolge erfolgt (mit Angabe des Namen des_der Vorgänger_in), Mail-Adresse, falls bekannt.
- Eine Tätigkeitsbeschreibung der Jugendbildungsreferent_innenstelle
- Einen tabellarischen Lebenslauf
- Zeugnis über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit / Jugendbildungsarbeit
- Eine Bestätigung über das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses (entsprechend § 72a SGB VIII). Das Führungszeugnis selbst bleibt beim Verband.

Nach erfolgreicher Prüfung dieser Unterlagen erklärt der hjr-Vorstand eine schriftliche Zustimmung zur Einstellung.

- ▶ **Bei nachträglicher Beantragung sind die Personalkosten für die Zeit zwischen Einstellung und Beantragung nicht abrechnungsfähig.**

Information für Referent_innen

Neue Referent_innen sind auf folgende Informationen hinzuweisen:

- Alle neuen Jugendbildungsreferent_innen sind zu den regelmäßig stattfindenden Einführungstagen des hjr eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den hjr.
- Alle über den hjr finanzierten Jugendbildungsreferent_innen sind eingeladen an der jährlichen Jahrestagung teilzunehmen.
- Die Jugendbildungsreferent_innen der Jugendverbände sind darüber hinaus eingeladen sich im Rahmen von hjr-Veranstaltungen (Fachtagen, Arbeitsgruppen, ...) fortzubilden und mit anderen Jugendbildungsreferent_innen zu vernetzen.